

SCHWEPPPE · RABUS · RÖBER

RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwälte Schewppe, Rabus, & Röber, Ludwigplatz 8, 67059 Ludwigshafen

Abteilung B

Hans-Heinrich Schewppe
Alfred Rabus
Andreas Röber
Rechtsanwälte

zugelassen beim
Landgericht Frankenthal

10 A 12520/98.OVG

3 K 3382/95.KO



Verkündet am 26.11.99
gez. Freund
Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

OBERVERWALTUNGSGERICHT
RHEINLAND-PFALZ

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

07.12.1999 ar/to 298/95

RS345

Ihr Asylverfahren

Sehr geehrter Herr █

anbei übersenden wir das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Koblenz vom 26.11.1999 sowie die Sitzungsniederschrift vom 27.10.1999.

Erfreulicherweise hat Ihnen das Oberverwaltungsgericht § 51 I AuslG zugesprochen.

Die Revision ist nicht zugelassen. Die Beteiligten können hiergegen Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben, was abzuwarten bleibt.

Wir werden die Kosten festsetzen lassen und im Erstattungsfall die von Ihnen geleisteten Vorschüsse abrechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Rabus

Rechtsanwalt

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Herrn █

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schewppe und Kollegen,
Ludwigplatz 8, 67059 Ludwigshafen,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, 90343 Nürnberg,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts und Abschiebungsandrohung
(Türkei)

hat der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Oktober 1999, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Stepling
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Falkenstett
Richter am Oberverwaltungsgericht Hennig
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Schneider
ehrenamtliche Richterin Bürokauffrau Schnell

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird unter teilweiser Abänderung des aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. März 1997 ergangenen Urteils und unter teilweiser Aufhebung des Asylbescheides vom 7. August 1995 die Beklagte zur Feststellung verpflichtet, dass der Kläger in seiner Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei erfüllt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens sowie die Kosten des erinstanzlichen Verfahrens hinsichtlich des auf die Zuerkennung von Abschiebungsschutz gerichteten Klagebegehrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der im Jahre [REDACTED] geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und stammt aus dem in der Provinz Sanliurfa gelegenen Dorf [REDACTED].

Nachdem sich der Kläger bereits in den Jahren 1979 bis 1983 als Asylbewerber im Bundesgebiet aufgehalten hatte, war er Ende 1988 erneut in die Bundesrepublik eingereist, wo er alsbald ein weiteres Asylverfahren anstrengte, mit dem er indessen ebenfalls ohne Erfolg blieb; seine zuletzt erhobene Asylklage wies das Verwaltungsgericht Koblenz mit Urteil vom 26. Oktober 1992 - 3 K 1936/89 - als offensichtlich unbegründet ab.

In der Folgezeit blieb der Kläger in Anbetracht einer von ihm bereits im Jahr [REDACTED] mit einer deutschen Staatsangehörigen geschlossenen Ehe gleichwohl weiterhin im Bundesgebiet. Allerdings hielt er sich in den Jahren [REDACTED] und [REDACTED] wiederholt vorübergehend auch in der Türkei auf. Nach der Trennung der Eheleute wurde der Kläger schließlich Anfang [REDACTED] zur Ausreise aufgefordert, woraufhin er im Juni 1995 die Bundesrepublik wieder hätte verlassen müssen.

Darauf bat der Kläger mit Folgeantrag vom 24. Juli 1995 erneut um die Gewährung von Asyl. Zur Begründung machte er geltend: Bei seinem letzten Türkeibesuch im August 1994 habe man ihn am Flughafen Ankara zunächst an seiner Ausreise gehindert, da aufgrund seiner separatistischen Aktivitäten ein Ausreiseverbot gegen ihn bestünde. Erst nach der Zahlung eines Bestechungsgeldes habe er dann doch ausreisen können. Als er noch in Polizeigewahrsam gewesen sei, sei er nach politisch aktiven Dorfmitbewohnern bzw. Verwandten ausgefragt worden, unter denen sich auch sein als asylberechtigt anerkannter Bruder Kemal befunden habe; außerdem sei ihm eine Agententätigkeit angeboten worden. Im Bundesgebiet beteilige er sich als Besitzer eines Pkw an fast allen prokurdischen Veranstaltungen; oftmals nehme er zu diesen auch noch andere Kurden mit. In [REDACTED] verteile er in seinem Umfeld Zeitungen, Bücher und Cassetten. Er fürchte daher dieserhalb - wie es ersichtlich auch schon im August 1994 der Fall gewesen sei - angezeigt zu werden.

Diesen Antrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Asylbescheid vom 7. August 1995 hinsichtlich der in erster Linie erstrebten Asylgewährung als offensichtlich unbegründet ab. Ferner stellte es fest, dass beim Kläger auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht sowie die des § 53 AuslG nicht vorlägen. Außerdem forderte es den Kläger auf, die Bundesrepublik binnen Wochenfrist zu verlassen; andernfalls werde er in die Türkei abgeschoben.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 1. September 1995 rechtzeitig Klage erhoben. Zur Begründung hat er ausgeführt: Er wie auch seine Familie seien [REDACTED] politisch für die Sache der Kurden aktiv. Nachdem er im Jahr [REDACTED] bei seinen beiden Aufenthalten in der Türkei keine Schwierigkeiten gehabt habe, sei er im Jahr [REDACTED] bereits bei seiner Einreise für zwei Tage festgehalten und gefoltert worden. Man habe ihm vorgeworfen, die Zeitung [REDACTED] zu verteilen, sich an separatistischen Aktionen zu beteiligen und Spendengelder zu sammeln. Außerdem habe man ihm vorgehalten, dass er ein breites politisches Umfeld habe. Ihm seien die Namen von fünf Personen genannt worden, denen zur Last gelegt werde, türkische Banken angegriffen zu haben. Danach sei er zwar freigelassen worden. Indes sei ihm nur eine Bedenkezeit eingeräumt worden, ob er nicht als Spitzel für die Sicherheitskräfte tätig werden wolle. Er habe sich daraufhin bei Nachbarn verborgen gehalten, während seine Verwandten für ihn die Ausreise vorbereitet hätten.

Dennoch sei er bei dieser nochmals festgehalten worden. Die Verwandten hätten indes einen Kommissar eingeschaltet gehabt, der den Beamten gesagt habe, dass sie ein Auge zudrücken sollten.

Was seine exilpolitischen Aktivitäten angehe, so treffe es zu, dass er sich im Bundesgebiet an den hier durchgeföhrten prokurdischen Veranstaltungen beteilige, zu denen er auch andere Kurden mitnehme und bei denen er Ordnerfunktionen ausübe. Neben der Verteilung von Propagandamaterial der PKK/ERNK sammle er ferner für diese Bewegung auch die Monatsbeiträge bei anderen Anhängern ein, wobei er alsdann entsprechende Quittungen ausstelle. Schließlich hätten er und seine Freunde in [REDACTED] den prokurdischen Verein [REDACTED] gegründet, wo sie sich regelmäßig trafen, sich politisch fortbildeten und über ihre Situation diskutierten.

Diese Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 23. März 1997 abgewiesen. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt: Was die angebliche Verfolgungsbetroffenheit des Klägers während seines Türkeiaufenthalts im Jahr 1995 angehe, so sei diese aufgrund zahlreicher Unstimmigkeiten und Widersprüche bereits unglaublich. Auch aus seinen Aktivitäten in der Bundesrepublik könne er keine ihm etwa künftig drohende Verfolgung herleiten. Diese seien viel zu unbedeutend, als dass er dieserhalb mit seiner Identifizierung rechnen müsse oder ein an seiner Person begründetes weitergehendes Interesse der Sicherheitskräfte zu befürchten habe.

Gegen dieses Urteil hat der Senat mit Beschluss vom 4. November 1998 die Berufung zu Gunsten des Klägers hinsichtlich seiner auf die Gewährung von Abschiebungsschutz nach den §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG zugelassen. Zu deren Begründung führt der Kläger noch aus: Er sei nach wie vor in dem von ihm schon dargestellten Umfang für die kurdische Sache aktiv. In diesem Zusammenhang verweise er beispielhaft auf seine Anwesenheit bei einer von dem kurdischen Fernsehsender [REDACTED] im [REDACTED] ausgestrahlten Diskussionsrunde, bei der er zu erkennen gewesen sei, sowie auf seine Teilnahme an vier weiteren Veranstaltungen [REDACTED], wobei er zweimal [REDACTED] wahrgenommen habe. Außerdem sei er aktiver Mitarbeiter beim Kurdistan-Centrum, [REDACTED] das er regelmäßig aufsuche. Ferner nehme er an den seit [REDACTED] vor dem Ministerium in [REDACTED] durchgeföhrten

prokurdischen Veranstaltungen teil. Insofern verweise er auf eine entsprechende Bescheinigung dieses Centrums sowie in Ablichtung vorgelegte Fotografien. Hinzu komme, dass sein gesamtes Heimatdorf als ein Ort des kurdischen Widerstandes angesehen werde, dass seine Familie bereits seit vielen Jahren die PKK unterstütze und auch seine Brüder politisch aktiv seien. Sein Bruder [REDACTED] sei Vorstand des kurdischen Vereins in [REDACTED], sein Bruder [REDACTED] sei in Gaziantep Mitglied der HADEP. Letzterer sei zum Jahreswechsel [REDACTED] verhaftet worden, ohne dass zunächst etwas über seinen weiteren Verbleib bekannt geworden sei.

Der Kläger beantragt,

unter teilweiser Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 27. März 1997 sowie unter teilweiser Aufhebung des Asylbescheides vom 7. August 1995 die Beklagte zur Feststellung zu verpflichten, dass er in seiner Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise des § 53 AuslG erfüllt.

Die Beklagte stellt keinen Antrag; sie tritt indes dem Begehr des Klägers mit Ausführungen tatsächlicher und rechtlicher Art entgegen.

Der Beteiligte stellt keinen Antrag und äußert sich auch sonst nicht zur Sache.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze in den Gerichtsakten sowie auf die vorgelegten Verwaltungsakten und die weiteren, das vorangegangene Asylverfahren des Klägers betreffenden Gerichtsakten nebst Verwaltungsakten verwiesen. Die genannten Vorgänge sowie die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse des Senats zur Lage der Kurden in der Türkei waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers ist zulässig und begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten die - infolge der eingeschränkten Zulassung der Berufung und gemäß seinem Hauptantrag im Vordergrund des Berufungsverfahrens stehende - Feststellung verlangen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, weil er politisch Verfolgter im Sinne dieser Bestimmung ist.

Anspruch auf diese Feststellung hat gemäß § 51 Abs. 2 Satz 2 AuslG i.V.m. § 31 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG der Ausländer, der sich auf politische Verfolgung beruft, damit einen Asylantrag im Sinne von § 13 Abs. 1 AsylVfG stellt und dem - in Entsprechung der rechtlichen Vorgaben des Art. 16 a Abs. 1 GG - bei einer Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beeinträchtigungen seiner persönlichen Freiheit oder aber sonstigen Eingriffe in andere Grundfreiheiten drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen. Diese Verfolgung ist dabei als politisch anzusehen, wenn sie in Anknüpfung an die asylerheblichen Merkmale der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung des Betroffenen erfolgt, weil sie alsdann den Einzelnen aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzt und ihm zugleich Anlass gibt, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage außerhalb seines Heimatlandes Schutz zu suchen. Die Gefahr einer derartigen Verfolgung setzt weiter voraus, dass diese Maßnahmen dem Schutzsuchenden unter Zugrundelegung einer auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichteten Zukunftsprognose mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen oder aber dass sie für ihn nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, nachdem er in der Vergangenheit bereits politische Verfolgung erlitten hatte. Wer von nur regionaler politischer Verfolgung betroffen ist, ist allerdings erst dann als verfolgt bzw. vorverfolgt anzusehen, wenn er dadurch landesweit in eine ausweglose Lage versetzt wird. Im Übrigen gilt gemäß § 71 AsylVfG, dass nach der unanfechtbaren Ablehnung eines früheren Asylantrages auf einen vom Schutzsuchenden gestellten neuerlichen Asylantrag hin eine Zuerkennung von Abschiebungsschutz außerdem voraussetzt, dass zunächst die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG bezüglich der nunmehr geltend gemachten nachträglichen Änderung der Sach- und Rechtslage oder aber bezüglich der vorgelegten neuen Beweismittel vorliegen.

Hier von ausgehend ist der Senat nach Würdigung des Vorbringens des Klägers und der in das Verfahren eingeführten vielfältigen Erkenntnismittel der Überzeugung, dass ihm die Rückkehr in die Türkei nicht zugemutet werden kann.

Dabei kann dem Kläger zunächst nicht etwa entgegengehalten werden, dass es sich bei seinem neuerlichen Asylbegehren vom 24. Juli 1995 lediglich um einen unbeachtlichen Folgeantrag im Sinne von § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG handele. Was die in diesem Zusammenhang zu wahrnehmende Dreimonatsfrist anbelangt, so führt sie zwar dazu, dass sich der Kläger schon von Anfang an nicht mehr auf die angeblich von ihm während seines letzten Türkeiaufenthalts im Sommer [REDACTED] erlittenen Repressalien sowie auf die von ihm in der Zeit nach dem Abschluss seines vorangegangenen Asylverfahrens Ende 1992 an den Tag gelegten exilpolitischen Aktivitäten zur Begründung seiner Verfolgungsfurcht hatte berufen können. Sie vermag indes nicht dazu führen, dass der Kläger darüber hinaus auch mit seinen späteren, insbesondere ab Frühjahr [REDACTED] entfalteten Aktivitäten kein Gehör finden könnte. Selbst wenn sich diese als eine Fortführung seines vorangegangenen Engagements darstellen, so bleibt in diesem Zusammenhang doch zu sehen, dass es sich bei einer exilpolitischen Betätigung gerade auch mit Blick auf die sich daraus abzuleitende Verfolgungsgefährdung regelmäßig um einen sich entwickelnden Sachverhalt handelt, der sinnvoller Weise erst dann zum Gegenstand eines Folgeverfahrens gemacht werden kann, wenn diese Betätigung über ihr ständiges Fortschreiten hinaus einen solchen Umfang und eine solche Bedeutung erlangt hat, dass eine maßgebliche Veränderung der im früheren Asylverfahren getroffenen asylirrelevanten Verfolgungsprognose zu Gunsten des Asylbewerbers als begründet erscheint. So liegt es aber hier, nachdem sich der Kläger aufgrund der von ihm nach seiner zweiten Einreise im Bundesgebiet aufgenommenen Aktivitäten im Laufe der Zeit über den anfänglichen Status eines Mitläufers hinaus inzwischen zu einem verlässlichen Aktivisten der PKK/ERNK entwickelt hat.

Ebenso kann dem Kläger in diesem Zusammenhang auch nicht vorgehalten werden, seine Verfolgungsgründe im vorliegenden Folgeverfahren nicht hinreichend substantiiert oder aber nicht genügend nachgewiesen zu haben. Vielmehr hat

der Kläger bezüglich seines exilpolitischen Engagements zahlreiche Einzelheiten berichtet, die ohne weiteres die Art und den Umfang seines persönlichen Einsatzes als eines verläßlichen prokurdischen Aktivisten deutlich zu machen vermochten; darüber hinaus hat er dieses Engagement aber auch entweder - wie hinsichtlich seiner regelmäßigen Teilnahmen an den seit [REDACTED] in [REDACTED] durchgeföhrten Protestveranstaltungen bzw. seines im [REDACTED] erfolgten Anschlusses an das Kurdische Centrum in Bonn - durch die Vorlage geeigneter Unterlagen belegt oder aber - wie gerade mit Blick auf seinen prokurdischen Einsatz im Raum [REDACTED] - bei seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung derart anschaulich und aussagekräftig dargestellt, dass er den Senat von der Richtigkeit seiner diesbezüglichen Schilderung überzeugt hat.

Sind nach alledem aber für die weiteren Erwägungen im Rahmen der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zu Gunsten des Klägers die von ihm ab [REDACTED] an den Tag gelegten exilpolitischen Aktivitäten zugrunde zu legen, so ergibt sich daraus weiter, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr in die TÜRKEI mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung im eingangs dargelegten Sinne ausgesetzt sein würde. Denn vor dem Hintergrund der Auseinandersetzungen zwischen den türkischen Sicherheitskräften und den Kurden sowie den damit einhergehenden Kontrollen aus der Bundesrepublik zurückkehrender Asylbewerber drohen ihm wegen dieses prokurdischen Engagements bereits an den Grenzen oder auf dem Flughafen asylerhebliche Repressalien.

In diesem Zusammenhang geht der Senat in seiner Rechtsprechung (vgl. insoweit die den Beteiligten bekannten grundlegenden Urteile vom 2. September 1993 - 13 A 10185/92.OVG - und vom 21. Oktober 1994 - 13 A 12646/93.OVG - sowie zuletzt vom 11. Juni 1999 - 10 A 11424/98.OVG -) von folgenden Gegebenheiten aus: Wird der betreffende Rückkehrer bereits landesweit gesucht, so hat er bei diesen Rückkehrkontrollen ohnehin mit seiner Verhaftung zu rechnen. Grundlage für eine solche Suche sind entsprechende Eintragungen in die Fahndungsliste, die von den Grenz- bzw. Flughafenbehörden über EDV-Anlagen abgerufen werden. Zu diesen Eintragungen kommt es unter anderem, wenn sich der Rückkehrer etwa schon vor seiner

Ausreise aus seiner Heimat erkennbar nachhaltig für die Sache der Kurden eingesetzt hatte und deshalb der türkische Staat schon vor seiner Rückkehr ein Interesse an seiner Person als ernstzunehmender politischer Gegner oder als Träger wichtiger Informationen über die im Bundesgebiet aktiven kurdischen Organisationen und deren Engagement geltend gemacht hat. Die Verhaftung eines Rückkehrers kommt schließlich auch dann noch in Betracht, wenn etwa bei der Kontrolle in seinem Gepäck prokurdisches Propagandamaterial gefunden wird und aus diesem Grund die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens angezeigt erscheint. Wer zu dieser ersten Fallgruppe gehört, hat in jedem Fall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit politischer Verfolgung zu rechnen.

Abgesehen davon kommt es sonst regelmäßig dann zu umfassenden Überprüfungen, wenn sich aus den von dem Rückkehrer mitgeführten Reisedokumenten ergibt, dass es sich bei ihm offenbar um einen Asylbewerber handelt. Für eine solche Annahme genügt zumeist, dass die Gültigkeit des Reisepasses abgelaufen ist oder wenn der Pass zwar vor der Ausreise von einem türkischen Konsulat in der Bundesrepublik verlängert wurde, dabei aber bekannt wurde, dass der Rückkehrer im Bundesgebiet um Asyl nachgesucht hatte, oder aber wenn sein Pass ein zeitlich befristetes Visum aufweist, dessen Gültigkeit bei seiner Rückkehr indes längst abgelaufen ist. Die polizeiliche Überprüfung geht in einem solchen Fall zum einen mit einer intensiven persönlichen Befragung des Rückkehrers und zum anderen mit zusätzlichen Rückfragen bei den für seinen Heimatort zuständigen Sicherheitsbehörden sowie gegebenenfalls auch des Zentralen Amtes für Sicherheit in Ankara einher. Diese Ermittlungen dienen hierbei nicht nur der Feststellung der Personalien des Rückkehrers, sondern auch seiner politischen Einstellung. Für ihre Dauer wird der Rückkehrer nicht nur festgehalten, sondern es wird zumeist auch Druck auf ihn ausgeübt. Dessen Intensität ist von vornherein größer, wenn der Betroffene aus einem Ort der SÜDOSTTÜRKEI mit erhöhter Guerillatätigkeit stammt oder wenn bei ihm etwa Namensgleichheit mit einem politischen Aktivisten besteht bzw. er mit einem solchen verwandt ist. Im Zusammenhang mit den Rückfragen bei den Heimatbehörden spielen die dort nur regional geföhrten Suchlisten eine Rolle. Ist der Betroffene in ihnen vermerkt oder besteht sonst - ungeachtet seiner längeren Abwesenheit - immer noch ein Interesse an seiner Person,

weil etwa gegen ihn vor oder anlässlich seiner Ausreise Verdachtsmomente bezüglich eines prokurdischen Engagements aufgetreten waren, die noch fortbestehen oder wegen ihrer Art aus Anlass der Rückkehr wieder auflieben, so wird er auf entsprechendes Ersuchen der Heimatbehörden gleichfalls von den Grenzbehörden festgenommen, weiter verhört und gegebenenfalls den Behörden an seinem Heimatort überstellt. Ähnlich verhält es sich schließlich auch dann, wenn sich anlässlich der Rückfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Betroffene im Bundesgebiet sich für die Sache der Kurden eingesetzt hatte bzw. in Verbindung mit entsprechenden Organisationen getreten war. Auch wenn der Betroffene dieserhalb noch nicht in die Fahndungsliste aufgenommen worden war, führen diese Hinweise vielfach ebenfalls zu seiner verstärkten Befragung, um auf diese Weise weitere Einzelheiten seiner eigenen politischen Beteiligung zu erfahren und die Erforderlichkeit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu klären oder aber auch nur um Informationen über die Organisation der PKK in der Heimatregion des Betroffenen bzw. im Bundesgebiet sowie über deren Strukturen und Aktivitäten zu gewinnen. Je nach den Gegebenheiten des Einzelfalles, namentlich nach dem Umfang des auf Seiten der Sicherheitskräfte bestehenden weitergehenden Interesses an dem betreffenden Asylbewerber kommt es nunmehr zu Verhören und in diesem Zusammenhang schließlich auch zu Repressalien, denen von ihrer Intensität her Asylerheblichkeit zukommen kann.

Dabei ist allerdings hervorzuheben, dass hiernach nicht etwa allein der Umstand, dass ein kurdischer Asylbewerber während seines Aufenthalts im Bundesgebiet exilpolitische Aktivitäten an den Tag gelegt hat, dazu führt, dass er bei seiner Rückkehr in die Türkei aller Voraussicht nach in das Blickfeld der Grenzbehörden geraten wird bzw. dass er selbst dann, wenn dies geschehen sollte, bei seiner damit zu erwartenden näheren Befragung mit asylerheblichen Repressalien rechnen muss. Wenn in diesem Zusammenhang auch nicht verkannt werden darf, dass es theoretisch in jedem einzelnen Fall zu einer solchen Aufdeckung bzw. alsdann im Rahmen der nachfolgenden Verhöre wegen der dabei möglichen Willkür der Grenzbehörden zu Misshandlungen bis hin zu Folterungen kommen kann, so genügt doch diese allgemeine Gefahr für sich genommen jedenfalls dann nicht für die Zuerkennung von Asyl bzw. Abschiebungsschutz, wenn es - wie auch vorliegend mangels zu berücksichtigender vom Kläger etwa erlittener Vorverfolgung - von Rechts wegen nur auf mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchtende asylerhebliche Übergriffe ankommt.

Demgemäß hat der Senat in seiner bisherigen Rechtsprechung in den jeweils zur Entscheidung anstehenden Fällen eine solchermaßen beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsgefahr etwa stets angenommen bei Asylbewerbern, die durch ihre regelmäßige und langjährige Übernahme unterschiedlicher Aufgaben in den in ihrem Umfeld agierenden kurdischen Gruppierungen als verlässliche Aktivisten bei diesen aber auch darüber hinaus einen gewissen Bekanntheitsgrad erlangt hatten (vgl. zuletzt Urteil vom 3. April 1998 - 10 A 12415/97.OVG -, vom 18. September 1998 - 10 A 12576/97.OVG - sowie vom 19. März 1999 - 10 A 11431/98.OVG -). Er hat aber ebenso auf der anderen Seite eine solche Gefährdung etwa verneint für Mitläufer bei prokurdischen Veranstaltungen, für Teilnehmer an Großveranstaltungen oder an weitab von deren Wohnorten durchgeführten Aktionen (vgl. Beschluss vom 26. Januar 1998 - 10 A 13101/96.OVG - und Urteil vom 18. September 1998 - 10 A 10409/98.OVG -), für Helfer bei der Organisation des äußeren Ablaufs von solchen Veranstaltungen etwa durch den Verkauf von Getränken oder aber auch durch die lediglich gelegentliche Übernahme einfacherer Ordnungsfunktionen und sonstiger Hilfsdienste wie der Verteilung von Flugblättern oder der Betreuung von Informationsständen (vgl. Beschluss vom 24. März 1999 - 10 A 11787/97.OVG - sowie vom 21. April 1999 - 10 A 11887/97.OVG -) sowie für Mitläufer bzw. einfache Mitglieder bei den hier ansässigen prokurdischen Vereinen (vgl. Urteil vom 21. Oktober 1994 a.a.O. und vom 4. Dezember 1995 - 10 A 12970/95.OVG - sowie Beschluss vom 24. Februar 1999 - 10 A 12186/97.OVG -). Ebenso hat der Senat kurdische Asylbewerber nicht etwa bereits deshalb als mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit verfolgungsgefährdet angesehen, weil diese lediglich mit ihrer Person und dem von ihnen vorgebrachten Verfolgungsschicksal oder aber oft nur zufällig mit eher untergeordneten prokurdischen Aktivitäten zum Gegenstand der Berichterstattung in den Medien gemacht oder auch mit einem Strafbefehlsverfahren überzogen worden waren (vgl. Urteil vom 22. August 1997 - 10 A 11103/97.OVG -, Beschluss vom 17. Juni 1998 - 10 A 10442/97.OVG -, Urteil vom 30. Oktober 1998 - 10 A 12577/97.OVG - sowie Beschluss vom 24. Februar 1999 - 10 A 11300/97.OVG -) bzw. selbst und unter ihrem Namen Zeitungsanzeigen mit eher allgemein gehaltener prokurdischer Zielsetzung aufgegeben hatten (vgl. Beschluss vom 9. März 1999 - 10 A 10405/98.OVG -).

Maßgeblich für die Rechtsprechung war und ist die Erwägung, dass für einen kurdischen Asylbewerber die Gefahr seiner Identifizierung als prokurdischer Aktivist, der Weiterleitung der über ihn solchermaßen gewonnenen Erkenntnisse an die Grenzbehörden sowie alsdann der Begründung eines weitergehenden Interesses an seiner Person mit nachfolgender Befragung nebst damit einhergehenden asylerheblichen Übergriffen eher gering ist, solange er nur ein untergeordnetes exilpolitisches Engagement entfaltet, sei es dass er z. B. lediglich als Mitläufer den hier aktiven prokurdischen Organisationen beitritt bzw. an deren Veranstaltungen teilnimmt, sei es dass er sich nur als einfacher Helfer an Großveranstaltungen bzw. weitab von seinem Wohnort durchgeführten Veranstaltungen oder aber nur gelegentlich an sonstigen Veranstaltungen beteiligt. Da derartige Aktivitäten auf dieser Ebene recht häufig sind und insbesondere in den letzten Jahren zugenommen haben, ist hierbei zunächst schon die Möglichkeit einer Identifizierung des Betroffenen durch die im Bundesgebiet ansässigen türkischen Stellen bzw. deren Zuträger wie auch die Gefahr seiner Weitermeldung an die Sicherheitskräfte in der Türkei und die dortigen Grenzbehörden ebenso eher unwahrscheinlich, wie - selbst im Falle des Vorliegens entsprechender Erkenntnisse bei diesen - das Interesse an seiner Person eher niedrig erscheint, zumal ein solches unbeachtliches Engagement von diesen Stellen im Rahmen der Rückkehrkontrollen wohl ohnehin ganz generell bei allen Rückkehrern in Rechnung gestellt werden dürfte. Andererseits wächst das Verfolgungsrisiko, je mehr der Betroffene sich mit seinem Engagement in seinem Umfeld und darüber hinaus als Aktivist einen Namen zu machen beginnt, da der damit einhergehende Bekanntheitsgrad nicht nur seine Identifizierung erleichtert und Anlass für seine nachfolgende Weitermeldung gibt, sondern ihm alsdann bei den Grenzbehörden zumindest als wichtigen Informanten, wenn nicht gegebenenfalls sogar als ernstzunehmenden Gegner des türkischen Staates erscheinen lässt. Es erhöht sich hierbei weiter bei einem Anschluss an der PKK/ERNK nahestehende Organisationen oder bei einer Teilnahme an von solchen Organisationen getragenen Veranstaltungen, zumal wenn sie mit gewalttamen Ausschreitungen namentlich gegen die im Bundesgebiet ansässigen türkischen Einrichtungen einhergehen. Die Gefahr einer Verfolgung des kurdischen Asylbewerbers erscheint endlich vollends wahrscheinlich, wenn es sich bei ihm

ersichtlich um einen exponierten Gegner des türkischen Staates handelt, sei es dass er unmittelbar zur Führungsebene der im Bundesgebiet aktiven kurdischen Organisationen oder zu dem maßgeblichen Trägern der hier durchgeführten Veranstaltungen rechnet oder aber sonst als prominenter Parteifunktionär, Rechtsanwalt oder Schriftsteller Einfluss auf die türkische Innenpolitik zu nehmen versucht. Dabei versteht es sich von selbst, dass insbesondere die Verfolgungsgefahr der davor erörterten, mit einem eher mittleren Gefährdungsrisiko behafteten prokurdischen Aktivisten nur schwer eingeschätzt werden kann, nachdem dieses - ohne dass sich insofern noch weitergehendere allgemeine Leitlinien aufstellen ließen - letztlich nur an Hand einer sorgfältigen Würdigung und Gewichtung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles bestimmbar ist.

Hiervon ausgehend muss zunächst in jedem Fall damit gerechnet werden, dass der Kläger bei den in Rede stehenden Einreisekontrollen überhaupt auffallen und einer näheren Überprüfung mit persönlicher Befragung in Verbindung mit ergänzenden Rückfragen bei den zuständigen Sicherheitsbehörden überzogen wird. Er verfügt über keinen gültigen Reisepass und es spricht alles dafür, dass er sich im Bundesgebiet zuletzt nur noch zur Durchführung eines Asylverfahrens aufgehalten haben kann, nachdem er bereits seit spätestens [REDACTED] keinen sonstigen Aufenthaltstitel für seinen weiteren Verbleib in der Bundesrepublik mehr besitzt. Zudem handelt es sich bei ihm um einen Kurden aus der Südosttürkei und zwar aus dem Raum Halveti, der zwar nicht zu den unter Ausnahmezustand gestellten Siedlungsgebieten der Kurden gehört, dessen kurdischen Bewohnern indes bei einem Kurdenanteil von bis zu 90 % von Seiten der türkischen Sicherheitskräfte vielfach mit einem ähnlichen Mißtrauen wie der im Ausnahmezustandsgebiet selbst ansässigen Bevölkerung begegnet wird.

Diese Überprüfung wird weiter aufdecken, dass der Kläger während seines langjährigen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig für die kurdische Sache aktiv war und ist. Er hat in individualisierbarer Position ein Engagement an den Tag gelegt, das deutlich über das eines Mitläufers hinausgeht und das ihm zugleich eine gewisse Bekanntheit innerhalb der in seinem Umfeld lebenden aktiven kurdischen Gruppierungen aber auch darüber hinaus vermittelt. Dies gilt hierbei namentlich mit Blick auf seinen Einsatz als verlässlicher Aktivist der PKK/ERNK im Raum Nastätten, wo er für

diese Organisation

[REDACTED]
jeweiligen Veranstaltungen dies gilt aber auch mit Blick auf sein sonstiges prokurdisches Engagement, sei es dass er in Koblenz zusammen mit Freunden den prokurdischen Verein Komal gegründet und geleitet hatte, sei es dass er sich nach dessen Auflösung dem Kurdistan Centrum in Bonn angeschlossen hat, wo er ebenfalls auch organisatorische Aufgaben wahrnimmt. Da die türkischen Behörden die exilpolitischen Aktivitäten ihrer Landsleute im Bundesgebiet besonders sorgfältig beobachten und registrieren und zum Teil die hier aktiven kurdischen Organisationen sogar mit eigenen Leuten unterwandert haben, besteht von daher Grund zu der Annahme, dass auch ihnen dieser Einsatz des Klägers wie auch seine Person selbst bekannt geworden sind.

Vor diesem Hintergrund ist indes alsdann aber auch zu befürchten, dass sich die türkischen Sicherheitskräfte - nachdem sie des Klägers im Rahmen der Rückkehrkontrollen erst einmal habhaft geworden sind - die Gelegenheit nicht entgehen lassen werden, ihn als einen verlässlichen Aktivisten der PKK/ERNK nunmehr nicht nur einer eindringlichen Befragung zu seiner Person, seiner politischen Einstellung und zu weiteren Einzelheiten seiner Agitation gegen den türkischen Staat, sondern in gleicher Weise auch zur Person weiterer aktiver Landsleute in seinem Umfeld gegebenenfalls einschließlich seiner beiden ebenfalls politisch aktiven Brüder bzw. zur Struktur der ihm bekannten prokurdischen Vereinigungen zu unterziehen. Sie werden ihn schließlich darüber hinaus erforderlichenfalls zu weiteren Ermittlungen den für seinen Heimatort zuständigen Behörden überstellen, wobei alle diese Maßnahmen von schwerwiegenden Repressalien bis hin zu Misshandlungen und Folterungen begleitet sein können, denen Abschiebungsschutzrelevanz im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG zukommt.

Der Zuverkennung von Abschiebungsschutz zu Gunsten des Klägers steht hierbei schließlich auch nicht etwa § 51 Abs. 3 AuslG entgegen, nachdem der Kläger - ungeachtet seines Einsatzes als eines verlässlichen Aktivisten für die PKK/ERNK - gleichwohl nicht schon aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist.

Eine Gefahr für die innere Sicherheit kann der Ausländer dadurch bedeuten, dass er selbst beispielsweise Straftaten im Sinne der §§ 80 ff. StGB oder andere Straftaten von entsprechendem Gewicht und ähnlicher Zielsetzung begeht. Er kann aber auch dadurch zu einer solchen Gefahr werden, dass er eine Organisation unterstützt, die ihrerseits die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, namentlich dann, wenn die Organisation aus diesem Grund nach den Vorschriften des Vereinsrechts verboten ist. Dabei reicht die bloße Zugehörigkeit zu einer derartigen Organisation für sich genommen noch nicht aus, vielmehr muss sich die von der Organisation ausgehende Gefährdung in der Person des Ausländer konkretisieren. Schwerwiegende Gründe im Sinne des § 51 Abs. 3 AuslG liegen regelmäßig nicht schon dann vor, wenn der Ausländer sich für die Organisation etwa durch Teilnahme an deren Aktivitäten oder durch finanzielle Zuwendungen einsetzt. Vielmehr müssen bei einer am Gewicht des Ausschlussgrundes ausgerichteten Wertung die vom Ausländer ausgehenden Gefahren so gravierend sein, dass sie es rechtfertigen, den Abschiebungsschutz für politisch Verfolgte zurücktreten zu lassen. Ein Ausländer kann danach im Allgemeinen erst dann aus schwerwiegenden Gründen eine Gefahr für die Sicherheit im Sinne des § 51 Abs. 3 AuslG bedeuten, wenn er eine die Sicherheit des Staates gefährdende Organisation in qualifizierter Weise, insbesondere durch eigene Gewaltbeiträge oder als Funktionär, unterstützt. Das kann sich daraus ergeben, dass er durch eigene erhebliche Gewalttätigkeit oder -bereitschaft für die Ziele der Organisation eintritt oder dass er durch seine strukturelle Einbindung in die Organisation, etwa durch Ausübung einer aktiven Funktionstätigkeit, deren Gefährdungspotential mitträgt. Welche Art der Einbindung des Ausländer in die Organisation erforderlich und ausreichend ist, um in seiner Person den Ausschlussgrund des § 51 Abs. 3 AuslG zu bejahen, lässt sich nicht abstrakt beantworten, sondern hängt von einer wertenden Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalles ab, insbesondere von dem Grad der Gefährlichkeit der jeweiligen Organisation, der u.a. durch ihre Struktur, Größe und Gewaltbereitschaft bestimmt wird (vgl. dazu grundlegend BVerwG, Urteil vom 30. März 1999 - BVerwG 9 C 31.98 -).

Bei Anlegung dieser Maßstäbe kann dahinstehen, inwieweit die PKK/ERNK ihrerseits auch heute noch eine Gefahr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik darstellt, nachdem sich ihr Anführer Öcalan nach seiner Verhaftung und im Laufe des gegen ihn geführten Strafverfahrens wiederholt ausdrücklich zum Gewaltverzicht bekannt und dazu auch seine Anhänger aufgerufen hat (vgl. FR vom 4. August 1999, NZZ vom 10. August 1999 sowie FAZ vom 3. September 1999). Denn nach der Überzeugung des Senats ist jedenfalls der Kläger persönlich nicht aus schwerwiegenden Gründen als eine solche Gefahr anzusehen. Dass er selbst Straftaten im Sinne der §§ 80 ff. StGB begangen hat bzw. begeht oder die PKK/ERNK durch eigene Gewaltbeiträge bzw. Gewaltbereitschaft unterstützt hat bzw. unterstützt, ist nicht ersichtlich. Ebenso lässt sich aber auch nicht feststellen, dass er aufgrund einer strukturellen Einbindung in sie, etwa durch die Ausübung einer aktiven Funktionärstätigkeit deren Gefährdungspotential mitgetragen hat bzw. mitträgt. Dies gilt hierbei ungeachtet dessen, dass nach den in diesem Zusammenhang vom Bundesverwaltungsgericht (a.a.O.) weiter entwickelten Grundsätzen insofern für eine solche Funktionärstätigkeit innerhalb einer die Sicherheit gefährdenden Organisation unter bestimmten Umständen auch schon die Übernahme von Propagandatätigkeiten, die Mobilisierung von Sympathisanten zur Beteiligung an Veranstaltungen sowie die Einziehung von Spendengeldern genügen kann. Obgleich der Kläger gerade auch derartige Aktivitäten im Raum Nastätten entfaltet hat und weiterhin entfaltet, sind diese gleichwohl vorliegend nicht von solcher Struktur, dass dieserhalb bereits von einer Mitträgerschaft des etwaigen Gefährdungspotenzials der PKK/ERNK durch seine Person ausgegangen werden kann. Daran vermag auch die insoweit irreführende Bezeichnung des Klägers als des für diesen Raum zuständigen verantwortlichen "Funktionärs" der PKK/ERNK in der Berufungsbegründung nichts zu ändern. Wie sich diesem Zusammenhang nämlich aus den diesbezüglichen Erläuterungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung ergeben hat, trifft es zwar zu, dass er die in seinem Umfeld lebenden kurdischen Familien regelmäßig besucht, an sie die Zeitung [REDACTED] weiterreicht, sie auf die Veranstaltungen der PKK/ERNK anspricht und ihnen bei entsprechendem Interesse bei den Anfahrten zu den jeweiligen Veranstaltungsorten behilflich ist sowie bei ihnen endlich auch Spendengelder sammelt: es trifft aber ebenso auch zu, dass das politische Engagement dieser Familien in gleicher Weise auf deren eigenem

prokurdischen Selbstverständnis beruht, dass die Familien demgemäß ihre Fahrten zu den verschiedenen Veranstaltungen oftmals gemeinsam planen und durchführen und dass sie schließlich auch ihre Spendengelder von sich aus und dabei zudem auch in einer von ihnen selbst festgesetzten Höhe zur Verfügung stellen. Damit mag der Kläger so gesehen zwar der Ansprechpartner für die übergeordnete Führungsebene der PKK/ERNK sein, dies bedeutet indes in Anbetracht dieser Besonderheiten vor Ort gleichwohl nicht, dass er damit zugleich auch als der Verbindungsmann anzusehen ist, der mit seiner Person zur Realisierung der von der PKK/ERNK gegebenenfalls etwa nach wie vor noch ausgehenden Gefährdung objektiv maßgeblich beiträgt.

War nach alledem die Beklagte auf den Hauptantrag des Klägers zur Feststellung zu verpflichten, dass er in seiner Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG erfüllt, so kann dahinstehen, inwieweit darüber hinaus auch noch Abschiebungshindernisse nach Maßgabe des § 53 AuslG zu seinen Gunsten gegeben sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Art nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Hausadresse: Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz/Postanschrift: 56065 Koblenz) einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist ebenfalls bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Hausadresse: Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz/Postanschrift: 56065 Koblenz) einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Prozessbevollmächtigten erfolgen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. Steppling

gez. Dr. Falkenstett

gez. Hennig

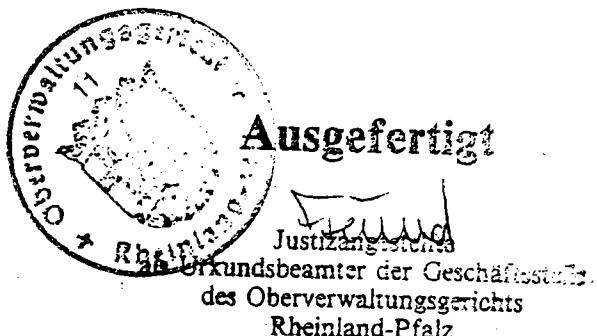
B e s c h l u ß

Der Gegenstandswert des Berufungsverfahrens beträgt 3.000,00 DM (§ 83 b Abs. 2 AsylVFG).

gez. Steppling

gez. Dr. Falkenstett

gez. Hennig



Öffentliche Sitzung
des Oberverwaltungsgerichts
Rheinland-Pfalz
10. Senat

Koblenz, 27.10.99

10 A 12520/98.OVG
3 K 3382/95.KO

Niederschrift

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Stepling
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Falkenstett
Richter am Oberverwaltungsgericht Hennig
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Schneider
ehrenamtliche Richterin Bürokauffrau Schnell

Justizangestellte Freund
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn der Sitzung: 09.40 Uhr
Ende der Sitzung: 10.30 Uhr

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Abdellatif ... gegen ...

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schewpke und Kollegen,
Ludwigsplatz 8, 67059 Ludwigshafen,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer
Flüchtlinge, 90343 Nürnberg,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, 90513 Zirndorf,

w e g e n Asylrechts und Abschiebungsandrohung
(Türkei)

erscheinen bei Aufruf der Sache

für den Kläger:

der Kläger persönlich und
Rechtsanwalt Rabus

für die Beklagte:

niemand - ordnungsgemäß
Ladung wird ausweislich
Bl. 149 der Gerichtsakte
festgestellt -

für den Beteiligten:

niemand - ordnungsgemäß
Ladung wird ausweislich
Bl. 148 der Gerichtsakte
festgestellt -

Ferner erscheint der zum Termin geladene Dolmetscher Calisdirmak. Er beruft sich
auf den allgemein geleisteten Eid.

Der Berichterstatter trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Die beigezogenen Verwaltungsvorgänge und die in das Verfahren eingeführten
Erkenntnisse werden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Sodann wird dem Kläger Gelegenheit gegeben, sich zu seinem Klagebegehren
nochmals zu äußern.

Er erklärt:

„Ich beziehe mich zunächst auf mein Vorbringen im bisherigen Verfahren, das
soeben im Sachbericht auch richtig wiedergegeben worden ist.“

Auf Fragen des Gerichts:

„Für die ERNK führe ich folgende Arbeiten im Raum Mastätten aus: Ich verteile
die Zeitung Serxwebun und zwar an Freunde, von denen ich weiß, dass sie unsere
Arbeit unterstützen. Neue Abnehmer kann ich nicht werben, weil es solche
Interessenten nicht gibt. Es handelt sich um die alten Freunde. Außerdem sammle
ich monatlich Beiträge ein und stelle dafür Quittungen aus. Ich besuche etwa 15
Familien. Alle zahlen freiwillig. Das Geld wird dann von Freunden, von
Verantwortlichen aus Bonn abgeholt. Es sind Leute der PKK. Wenn Demonstrationen
stattfinden, fahre ich mit meinem Pkw oft bis zu fünf Personen zu den
Veranstaltungsorten, wenn diese nicht weit weg liegen. Sonst fahre ich auch
schon einmal mehrmals Leute etwa zum Bahnhof nach Koblenz. Bei weiter entfernt
liegenden Veranstaltungen organisiere ich zusammen mit anderen Freunden einen
Bus. Wir gehen auch nach Koblenz oder z. B. Bad Ems, sprechen dort Kurden an und
fordern sie auf, mit zu solchen Demonstrationen zu fahren. Den Verein Komal habe

ich zusammen mit anderen gegründet. Ich gehörte dem Vorstand an. Es war ein Treffpunkt für Kurden. An Wochenenden kamen etwa 20 bis 30 Personen. Dieser Verein ist inzwischen geschlossen, er lag zu nah an Bonn, wohin die Leute eher gingen. Das dortige Kurdistanzentrum ist von Kurden in Deutschland gegründet worden. Es verfolgt vor allem kulturelle Zwecke."

Auf Fragen des Bevollmächtigten des Klägers:

„Zum Kurdistanzentrum nach Bonn fahre ich etwa 2 bis 3 x die Woche. Wir sprechen dort über die aktuelle Lage in unserer Heimat und lesen Zeitungen. Zuletzt haben wir vor allem über den Öcalan-Prozess gesprochen, den Waffenstillstand der PKK und deren Rückzug. Ich mache auch bei der Vorbereitung von Veranstaltungen mit, habe aber keine offizielle Funktion. Es treffen sich in dem Verein durchschnittlich bis zu 50 bis 60 Leute, manchmal mehr, z. B. waren es nach der Festnahme von Öcalan 2.000.“

Auf Fragen des Gerichts:

„Ich nehme auch weiterhin an Demonstrationen und Veranstaltungen der PKK teil. Zuletzt etwa am 10. September 1999 in Frankfurt. Ich habe wieder fünf Freunde mitgenommen. Ich war Ordner und habe die Teilnehmer in die Reihe gestellt. Man wird von hochrangigen Leuten etwa eine Woche bis zehn Tage vor einer solchen Veranstaltung zum Ordner bestimmt. Ich bin bei den meisten Veranstaltungen Ordner. Wenn ich nach einer solchen Aufforderung verhindert bin, muss ich dies melden.“

Laut diktiert, zurückübersetzt und genehmigt.

Der Bevollmächtigte des Klägers stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 10. Dezember 1998 (Bl. 124 d. GA).

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wird, schließt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung der Entscheidung wird bestimmt auf Freitag, den 26. November 1999, 09.30 Uhr, Sitzungssaal II.

gez. Steppling
(Vorsitzender)

gez. Freund
(Justizangestellte)